GEMEINDE HALFING

LANDKREIS ROSENHEIM



NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzungsdatum: Donnerstag, 12.08.2021

Beginn: 19:30 Uhr

Ort: Sitzungszimmer Halfing

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzende

Braun, Regina

Mitglieder des Gemeinderates

Aicher, Konrad
Aicher, Peter
Friedrich, Christoph
Guggenberger, Johannes
Hofer, Sepp
Hofer, Tobias
Landinger, Hans
Linner, Christoph
Murner, Josef
Ober, Daniel
Schauer, Sebastian
Schlaipfer jun., Stefan
Stettner, Sepp
Zehetmayer, Christina

Verwaltung

Wenzke, Anna

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 14. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr."; SN aus der Erneuten Auslegung; Billigungs- und Satzungsbeschluss
- 3 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr." i. Bereich d. Fl.Nr. XY, XY, XY, XY; Im Rahmen der öffentl. Auslegung und Beteiligung der Behörden eingegangene SN; Billigungs-und Satzungsbeschluss
- 4 Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Halfing-Ost"; Beratung über weiteres Vorgehen und ggf. Änderungsbeschluss
- 5 Bauantrag XY auf Neubau eines Zweifamilienhauses auf Fl.Nr. XY, XY
- 6 Bauantrag Fa. XY auf Neubau einer Produktionshalle (Halle 1) mit Sanitäranlage, XY
- 7 Bauantrag Fa. XY auf Büroneubau und Einbau eines Labors in die Bestandshalle, XY
- 8 Bauantrag XY auf Teilabriss des best. Wohnhauses und Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelgaragen, Fl.Nr. XY, XY
- 9 Bauantrag XY auf Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit drei Carports und einem Stellplatz, XY, Fl.Nr. XY
- Verbesserung Straßenentwässerung XY vor Anwesen XY, XY; Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
- 11 XY; Genehmigung Jahresabschluss 2020
- 12 Kooperationsmodell "Instrumentenkarussell"; Antrag des XY auf finanzielle Unterstützung des XY und der XY im Schuljahr 2021/2022
- 13 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeisterin Regina Braun eröffnet um 19:30 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung

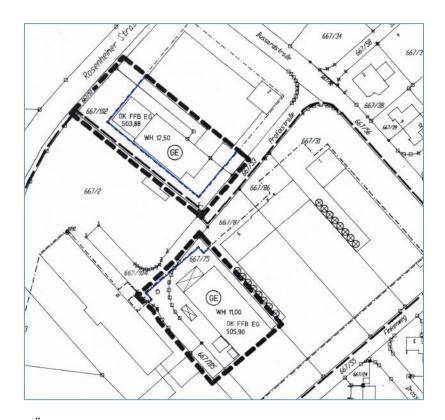
Der/Die Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt auch diese als genehmigt.

TOP 2 14. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr."; SN aus der Erneuten Auslegung; Billigungs- und Satzungsbeschluss

In der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 20.05.2021 wurde der Entwurf zur 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr." in der Fassung vom 20.05.2021 gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Fl.Nrn. XY, XY, XY, XY und XY der Gemarkung Halfing.



Der Entwurf zur 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr." samt Begründung in der Fassung vom 20.05.2021 ist in der Zeit vom 04.06.2021 bis einschließlich 08.07.2021 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verb. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig erhielten gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 31.05.2021 die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Die hierbei eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Gemeinderatsitzung am 15.07.2021 abgewogen und der nach Einarbeitung der beschlossenen Änderungen ausgearbeitete Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr." samt Begründung und Anlagen in der Fassung vom 15.07.2021 gebilligt. Die Verwaltung und das Planungsbüro XY wurden beauftragt, die erneute, verkürzte Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Hierbei konnten Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Der Entwurf zur 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr." Samt Begründung in der Fassung vom 15.07.2021 ist in der Zeit vom 27.07.2021 bis einschließlich 11.08.2021 gemäß § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 a Abs. 3 BauGB erneut verkürzt ausgelegen. Gleichzeitig erhielten gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2021 die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

A. Keine Rückmeldung erfolge von:

4. Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz

B. Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen oder Einwendungen haben vorgebracht:

- 2. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, 11.08.2021
- 3. Landratsamt Rosenheim, Denkmalschutzbehörde, 31.07.2021

C. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen

- 1. Landratsamt Rosenheim, Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauleitplanung), 04.08.2021
- 5. Staatliches Bauamt Rosenheim, Straßenbau, 25.07.2021

D. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

Zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:

1. Landratsamt Rosenheim, Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauleitplanung), 04.08.2021

Sehr geehrte Frau Wenzke,

der ergänzte Plan- und Begründungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.
Unsere Hinweise zu Inhalts-, Qualitäts- und Rechtmäßigkeitsanforderungen bei der Begründung wurden leider nur z.T. aufgegriffen und berücksichtigt.
Von nochmaligen weiteren Anmerkungen dazu wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Liepold

Landratsamt Rosenheim Kreisbauamt, Bauleitplanung Wittelsbacher Straße 55 83022 Rosenheim

Tel.: 08031 392-3140 Fax: 08031 392-9062

bauleitplanung@lra-rosenheim.de www.landkreis-rosenheim.de

Das Landratsamt Rosenheim (Bauleitplanung) nimmt mit Schreiben vom 04.08.2021 zum Verfahren Stellung. Die Begründung sollte It. Stellungnahme vom 06.07.2021 (1. Auslegung) Ausführungen zu den Inhalten und Auswirkungen der Änderungsfestsetzungen enthalten. Hierzu zählen insbesondere Erläuterungen zu den Auswirkungen oder Nichtauswirkungen der Baugrenzen-Erweiterung auf das Maß der baulichen Nutzung. Diese Ausführungen wurden in den Entwurf vom 15.07.2021 eingearbeitet. Von weiteren Anmerkungen wird seitens des Landratsamtes abgesehen.

Der Gemeinderat fasst auf Vorschlag des Bauausschusses mit ___/__ Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 04.08.2021 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderungen der Planunterlagen.

5. Staatliches Bauamt Rosenheim, Straßenbau, 25.07.2021

2.5

X

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Werbeanlagen:

- Die Werbeanlage muss hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Die Werbeanlage ist regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dgl. zu untersuchen und ggf. Instandzusetzen.
- Die Werbeanlage darf in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben. Im Falle einer Sichtbeeinträchtigung bzw. Verwechslungsgefahr ist die Werbeanlage auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Antragstellers zu entfernen.
- Grelle oder neonfarbige Hintergründe sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzulässig. Eine wechselnde Lichtfarbe oder sonstige Animationen sind auszuschließen.
- Die Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen darf durch die Werbeanlage nicht eingeschränkt werden.

Das Staatliche Bauamt Rosenheim nimmt mit Schreiben vom 25.07.2021 zum Verfahren Stellung.

In der Gemeinderatsitzung am 15.07.2021 wurde beschlossen, dass in den Entwurf die Festsetzung "Werbeanlagen (z.B. Leuchtreklame) in, auf oder an der bestehenden baulichen Anlage sind bis zu einer Ansichtsfläche von jeweils 9 m² und einer maximalen Höhe von 1,80 m allgemein zulässig. Die Betriebszeit von Leuchtreklame wird auf den Zeitraum 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr begrenzt. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen -oder Leuchtmittel mit ähnlicher Wirkung zu verwenden." aufgenommen werden soll.

Die Werbeanlage ist hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen. Die Werbeanlage ist regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dgl. zu untersuchen und ggf. Instand zu setzen. Weiter darf sie in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben. Im Falle einer Sichtbeeinträchtigung bzw. Verwechslungsgefahr ist die Werbeanlage auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Antragstellers zu entfernen. Grelle oder neonfarbene Hintergründe sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzulässig. Eine wechselnde Lichtfarbe oder sonstige Animationen sind auszuschließen. Die Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen darf durch die Werbeanlage nicht eingeschränkt werden.

Die Hinweise werden im Genehmigungsverfahren nochmals geprüft. Weiter werden Sie schon jetzt an den Antragsteller weitergegeben.

jetzt an den Antragsteller weitergegeben.
Der Gemeinderat fasst auf Vorschlag des Bauausschusses mit/ Stimmen folgenden Beschluss:
Die Stellungnahme vom 25.07.2021 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderungen der Planunterlagen. Die Grundstückseigentümer werden entsprechend informiert.
Der Gemeinderat fasst auf Vorschlag des Bauausschusses mit/ Stimmen folgenden Beschluss:
Die vorstehenden Stellungnahmen werden gebilligt.

Der Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr." samt Begründung und Anlagen in der Fassung vom **15.07.2021** wird gebilligt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr." i. Be-TOP 3 reich d. Fl.Nr. XY, XY, XY, XY; Im Rahmen der öffentl. Auslegung und Beteiligung der Behörden eingegangene SN; Billigungs-und Satzungsbeschluss

GR XY nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP teil. (Art. 49 GO)

In der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 20.05.2021 wurde der Entwurf zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr." in der Fassung vom 20.05.2021 gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Fl.Nrn. XY, XY, XY, XY, XY, XY der Gemarkung Halfing.



Der Entwurf zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr." samt Begründung in der Fassung vom 20.05.2021 ist in der Zeit vom 04.06.2021 bis einschließlich 08.07.2021 gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig erhielten gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.06.2021 die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen wurden bereits in der Gemeinderatssitzung am **15.07.2021** erstmals behandelt und gebilligt.

A. Keine Rückmeldung erfolge von:

- 2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G23/Bauleitplanung München
- 3. Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz
- 6. Staatliches Bauamt Rosenheim
- 10. Landratsamt Rosenheim, Kreisheimatpflege (Fr. März)
- 11. Wasserversorgung -Gemeinde Halfing

- 12. Abwasserversorgung -Gemeinde Halfing
- 14. Deutsche Telekom Technik GmbH Landshut
- 15. E-Plus Mobilfunk München
- 18. Stadtwerke Rosenheim
- 20. Gemeinde Schonstett
- 21. Gemeinde Höslwang
- 22. Marktgemeinde Bad Endorf
- 23. Gemeinde Söchtenau
- 26. Bund Naturschutz in Bayern e.V.

B. Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen oder Einwendungen haben vorgebracht:

- 1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim, 04.06.2021
- 8. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, 01.07.2021
- 17. Energie Südbayern GmbH (Gas), 29.06.2021
- 19. BiL e.G., Bonn
- 24. Handwerkskammer für München und Oberbayern, 23.06.2021
- 25. Industrie- und Handwerkskammer (IHK) für München und Oberbayern, 21.06.2021

C. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen

- 4. Regierung von Oberbayern, 04.06.2021
- 5. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern, 07.06.2021
- 7. Landratsamt Rosenheim, Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauleitplanung), 06.07.2021
- 9. Landratsamt Rosenheim, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, 16.04.2021
- 13. Bayernwerk AG Netzcenter Kolbermoor, 02.06.2021
- 16. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 28.06.2021

D. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

Zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:

4. Regierung von Oberbayern, 04.06.2021

Gemeinde Halfing, Landkreis Rosenheim; 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstraße"; Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Planung

Die Gemeinde Halfing plant im Süden des Hauptorts den Bebauungsplan Nr. 7 in zwei Teilbereichen zu ändern. Im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 667/20, Gmkg. Halfing soll das bestehende Wohngebäude um einen Anbau erweitert werden. Im Bereich der Grundstücke 667/97, 667/107, 667/108, 667/46 und 667/47, Gmkg. Halfing sollen vier Einzelhäuser und ein Doppelhaus sowie Garagen errichtet werden. Die zu bebauenden Grundstücke haben eine Durchschnittsgröße von ca. 670 m². Die beiden Teilbereiche sind ca. 0,1 und 1,13 ha groß, vollständig von weiterer Wohnbebauung umgeben und im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbaufläche dargestellt.

Ergebnis

Die o.g. Bebauungsplanänderung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen der Innen-

entwicklung und flächensparenden Siedlungsformen Vorrang eingeräumt werden (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.2 Z und Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B II 1 G). Die Nutzung des Nachverdichtungspotenzials ist daher zu begrüßen. Die Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien entsprechen den Festlegungen des LEP-Ziels 6.2.1 und des Regionalplanziels (RP 18) B V 7.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.	
Mit freundlichen Grüßen	
gez.	
Stephanie Scherer Oberregierungsrätin	
Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat zu diesem Vorhaben n Schreiben vom 04.06.2021 Stellung genommen. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund- und Boden sollen der Innenentwicklung ur flächensparenden Siedlungsformen Vorrang eingeräumt werden. Die Nutzung des Nachverdic tungspotenzials ist daher zu begrüßen.	nd
Die Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien entsprechen den Festlegungen des LE Ziels 6.2.1 und des Regionalplanziels, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließe und zu nutzen sind.	
Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit/ Stimmen folgende Beschluss:	en
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlage	n.
5. Regionaler Planungsverband Südostbayern, 07.06.2021	
15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstraße" Zum Schreiben der Gemeinde Halfing, Landkreis Rosenheim vom 02.06.2021 an die höhere Landesplanungsbehörde sowie deren Stellungnahme vom 04.06.2021	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
der Regionale Planungsverband äußert sich hierzu wie folgt:	
Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.	
Freundliche Grüße	
gez. Bettina Bruckmayer	

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit _ Beschluss:	/	Stimmen folgenden
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		

7. Landratsamt Rosenheim, Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauleitplanung), 06.07.2021

Sehr geehrte Frau Wenzke,

bauplanungsrechtliche und redaktionelle Anmerkungen: Begründung

- 2.3 die in der Bildunterschrift genannte gelbe Kennzeichnung des Plangebietes ist nicht erkennbar. Die Teilbereiche 1 und 2 sollten auch im Planentwurf als solche gekennzeichnet werden
- 3.1 der Beschrieb "Gewerbegebiet östlich Teilbereich 1" ist nicht nachvollziehbar?
- 4.1 Satz 1 unverständlicher Satz:optimierte Nutzung der Flure?? bzw. und eine....."

Festsetzungen

- C 2. Vorletzter Absatz: Gebäudeschutzfestsetzungen sind keine gestalterischen Festsetzungen (Rechtsgrundlage Art. 81 Abs. 1 BayBO), sondern sind ggfs. bauplanungsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
- C 4. Für die Satteldächer sollte noch die Lage des Firstes über die längere Grundrissseite festgelegt werden.
- C.11 Sollte nicht die Länge und die Gestaltung von Stützmauern eingeschränkt werden, da sich diese regelmäßig spürbar auf das Ortsbild auswirken.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Liepold

Landratsamt Rosenheim Kreisbauamt, Bauleitplanung Wittelsbacher Straße 55 83022 Rosenheim

Das Landratsamt Rosenheim (Bauleitplanung) nimmt mit Schreiben vom 06.07.2021 zum Verfahren Stellung. Unter 2.3 der Begründung wird auf den geltenden Flächennutzungsplan verwiesen. In der dazugehörigen Abbildung fehlt jedoch die gelbe Kennzeichnung der betroffenen Flächen.

Nr. 3.1 beschreibt die derzeitige Nutzung und Nachbarschaft der betroffenen Grundstücke. Lt. Beschreibung ist östlich des Teilbereichs 1 (Haslauer) ein Gewerbegebiet. Die Nr. 4.2. sollte in diesem Zuge ebenfalls überarbeitet werden.

Im Bebauungsplan wurden unter anderem Textliche Festsetzungen zu der Gebäudegestaltung (Nr. C 2.) getroffen. Die Regelungen über den abfließenden Starkregen sollten in einen gesonderten Punkt verschoben werden.

Unter C 4. Dachgestaltung ist als Dachform das Satteldach festgesetzt. Wie der First angeordnet werden muss, ist jedoch nicht geregelt. Die Festsetzung wird so ergänzt, dass der First über die längere Gebäudeseite verlaufen muss.

C 11 enthält Regelungen zur Geländeanpassung und zur Zulässigkeit von Stützmauern. Letztere sind bis zu einer Höhe von 1,60 m zulässig. Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit / Stimmen folgenden Beschluss: Die Stellungnahme vom 06.07.2021 wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird unter Nr. 2.3, 3.1 und 4.2 entsprechend überarbeitet. Die Festsetzungen werden wie folgt geändert: Zu Festsetzung C 2.: Der Passus "Die Gebäude sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass in der Fläche abfließender Starkregen nicht eindringen kann (z.B. wasserundurchlässige Keller, Kelleröffnungen, Lichtschächte und -gräben, Zugänge, Tiefgaragenzufahrten und Installationsdurchführungen)." wird ohne sonstige Änderungen unter einer neuen Festsetzung "Sicherung gegen wild abfließendes Wasser" aufgenommen. Zu Festsetzung C 4.: Die Festsetzung wird wie folgt ergänzt: "Der First ist parallel zur längeren Gebäudeseite anzuordnen." Zu Festsetzung C 11.: Der Gemeinderat verzichtet auf eine Einschränkung der Länge und Gestaltung von Stützmauern, um der detaillierten Planung der einzelnen Baugrundstücke nicht vorzugreifen, und da Stützmauern ohnehin nur zur Einbindung der baulichen Anlagen in das bestehende Gelände und zur Anpassung an die angrenzende Erschließung zulässig sind, und da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eher klein und daher für das Ortsbild nicht ausschlaggebend ist. 9. Landratsamt Rosenheim, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, 17.06.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, In Bezug auf das o.g. Vorhaben der Gemeinde Halfing gibt es seitens der Brandschutzdienststelle grundsätzlich keine Einwände. Bei der Betrachtung des Projektes bitten wir den notwendigen Löschwasserbedarf, im Besonderen den Abstand der 1. Löschwasserentnahmestelle zu den Objekten sowie die Zugänglichkeit der geplanten Objekte zu beachten. Des Weiteren bitten wir, notwendige Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Beachten Sie bitte Art. 5 der Bayrischen Bauordnung, wonach Gebäude die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, mit einer Zufahrt oder Durchfahrt zu versehen sind. Diese Zu-oder Durchfahrten müssen für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend befestigt und tragfähig sein, sowie die notwendige Breite aufweisen. Diese Verkehrswege müssen entsprechend gekennzeichnet werden und sind ständig freizuhalten. Notwendige Wendemöglichkeiten bitten wir so auszulegen, dass dort auch größere Feuerwehrfahrzeuge gefahrlos wenden können Die Planungshilfen zur Bauleitplanung wurden der Vollständigkeit halber dieser Stellungnahme beigefügt. Mit dieser Stellungnahme werden nur die Belange der Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz

Für Fragen bin ich gerne telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

angesprochen. Es werden keine Aussagen zum baulichen Brandschutz getätigt

Von Seiten der Brandschutzdienststelle gibt es keine weiteren Anmerkungen zum Projekt.

Mit den besten Grüßen

Peter Lechner
Brandschutzdienststelle

Das Landratsamt Rosenheim, Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Brandschutzdienststelle), hat zum Verfahren mit Schreiben vom 17.06.2021 Stellung genommen.

Grundsätzlich gibt es seitens der Brandschutzstelle keine Einwände gegen das Vorhaben. Wie bereits im Textteil beschrieben, wird um Beachtung des erforderlichen Abstands der 1. Löschwasserentnahmestelle zu den Objekten sowie die Zugänglichkeit der geplanten Objekte gebeten. Des Weiteren wird darum gebeten, notwendige Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen. GR Guggenberger merkt an dieser Stelle an, dass er sich grundsätzlich gegen "Sackgassenplanungen" ausspricht.

Das Planungsbüro SAK wurde beauftragt, die Wendemöglichkeit (Wendehammer) im Amselweg nochmals zu prüfen. Die Vorsitzende gibt hierzu eine Darstellung des Flächenbedarfs für einen Wendehammer für Fahrzeuge bis 10 m Länge bzw. 3-achsiges Müllfahrzeug nach RASt 06 bekannt. Grundsätzlich ist genügend Platz für den notwendigen Wenderadius von 6 m vorhanden, aber die Rangierfläche einschließlich Freihaltezonen liegt teilweise auf den privaten Grundstücksflächen (die wahrscheinlich als Zufahrt gestaltet werden). Diese Flächen liegen außerhalb der Baugrenzen. Es soll eine Festsetzung aufgenommen werden, dass die privaten Zufahrtsflächen von Bebauung, Einfriedungen und Bepflanzung freizuhalten sind.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit _____/___ Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Baufenster im Geltungsbereich liegen alle innerhalb eines 50-m- Radius von den öffentlichen Verkehrsflächen. Die Festsetzung Nr. 6 wird wie folgt redaktionell geändert:

 Bei Parzelle 1 und 3 ist die gesamte straßenseitige Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 3 m, als Zufahrt bzw. wasserdurchlässig befestigte Fläche zu gestalten und von Zäunen und Bepflanzungen freizuhalten (um bei Bedarf als Rangierfläche bei einem Feuerwehreinsatz benutzt werden zu können).

13. Bayernwerk AG Netzcenter, Kolbermoor, 02.06.2021

15. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr."

Ihr Schreiben vom 02.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Der Netzbetrieb des Stromnetzes liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Badeund Fischgewässer und Aufforstungen.

Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=bag.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrenschritten zu beteiligen.

Die Bayernwerk Netz GmbH hat zum Verfahren mit Schreiben vom 02.06.2021 Stellung genommen, da sich im überplanten Bereich Versorgungseinrichtungen des Unternehmens befinden. Grundsätzlich bestehen gegen das Planungsvorhaben keine Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der bestehenden Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit _____/___ Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 02.06.2021 und die darin enthaltenen Hinweise zu den Erschließungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt. Die Hinweise zu den Kabelhausanschlüssen werden nach Möglichkeit an den Bauherrn weitergeleitet.

16. XY / XY, 28.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.06.2021.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an <u>TDR-S-Bayern.de@vodafone.com</u>, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die

notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Die XY hat zum Verfahren mit Schreiben vom 28.06.2021 Stellung genommen, da sich im überplanten Bereich Versorgungseinrichtungen des Unternehmens befinden.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit ____/___ Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 28.06.2021 und die darin enthaltenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise zu den Kabelhausanschlüssen werden nach Möglichkeit an den Bauherrn weitergeleitet.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit ____/___ Stimmen folgenden Beschluss:

Die vorstehenden Stellungnahmen werden gebilligt.

Das Planungsbüro XY wird beauftragt die vorstehend aufgeführten Änderungen einzuarbeiten.

Der nach Einarbeitung der vorstehend aufgeführten Änderungen ausgearbeitete Entwurf der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr." samt Begründung und Anlagen in der Fassung vom **12.08.2021** wird gebilligt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

TOP 4 Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Halfing-Ost"; Beratung über weiteres Vorgehen und ggf. Änderungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 3 "Halfing-Ost" ist seit dem Jahr 1967 rechtskräftig und damit einer der ältesten Bebauungspläne der Gemeinde Halfing.

Im Geltungsbereich werden in absehbarer Zeit mindestens drei Bauvorhaben angestrebt, bei denen eine Änderung des Bebauungsplans zu erwarten ist. Der Bebauungsplan ist überdies in die Jahre gekommen und sollte daher "modifiziert" werden.

Die Vorsitzende und die Verwaltung schlagen deshalb vor, den Bebauungsplan Nr. 3 "Halfing-Ost" in seiner Gesamtheit zu überarbeiten um eine "Briefmarkenplanung" zu vermeiden. Dies sei seitens des Landratsamtes ohnehin erwünscht. Damit könne man bei weiten Bauvorhaben Kosten für die Bauwerber sparen und durch die Erleichterungen bei GFZ und GRZ größere Spielräume für entsprechende Bauvorhaben schaffen.

Der Bauausschuss schlägt dem Gemeinderat folgenden Beschluss vor:

Der Gemeinderat Halfing beschließt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Halfing-Ost". Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren in die Wege zu leiten.

TOP 5 Bauantrag XY auf Neubau eines Zweifamilienhauses auf Fl.Nr. XY, XY

Das Gremium nahm Einsicht in die vorliegenden Planzeichnungen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB. Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Der Bauausschuss schlägt dem Gemeinderat folgenden Beschluss vor:

Zu dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Für das Grundstück ist ein neuer Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung und Wasserversorgung zu erstellen.

TOP 6 Bauantrag Fa. Profol GmbH auf Neubau einer Produktionshalle (Halle 1) mit Sanitäranlage, Profolstr. 1-10

Das Gremium nahm Einsicht in die vorliegenden Pläne. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr.". Auf dem Grundstück ist der Neubau der bestehenden Produktionshalle 1 geplant.

Um das Bauvorhaben zu ermöglichen wurde der Bestandsbebauungsplan geändert. Diese Bebauungsplanänderung ist noch nicht rechtskräftig, die Öffentlichkeitsbeteiligung und der Satzungsbeschluss erfolgten jedoch schon. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich deshalb nach § 33 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben in einem Gebiet, für das ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, zulässig, wenn

- die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4 a Abs. 2 bis 5 BauGB durchgeführt worden ist,
- anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht,
- der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
- die Erschließung gesichert ist.

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung und des Bestandsbebauungsplans werden eingehalten. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4 a Abs. 2 bis 5 BauGB wurde bereits durchgeführt.

Da es sich bei dem Gebäude um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO handelt ist eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO nicht möglich.

Der Bauausschuss schlägt dem Gemeinderat folgenden Beschluss vor:

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 7 Bauantrag Fa. XY auf Büroneubau und Einbau eines Labors in die Bestandshalle, XY

Das Gremium nahm Einsicht in die vorliegenden Pläne. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr.". Auf dem Grundstück ist der Büroneubau und der Einbau eines Labors in der Bestandshalle geplant.

Um das Bauvorhaben zu ermöglichen wurde der Bestandsbebauungsplan geändert. Diese Bebauungsplanänderung ist noch nicht rechtskräftig, die Öffentlichkeitsbeteiligung und der Satzungsbeschluss erfolgten jedoch schon. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich deshalb nach § 33 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben in einem Gebiet, für das ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, zulässig, wenn

- die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4 a Abs. 2 bis 5 BauGB durchgeführt worden ist,
- anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht,
- der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
- die Erschließung gesichert ist.

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung und des Bestandsbebauungsplans werden eingehalten. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4 a Abs. 2 bis 5 BauGB wurde bereits durchgeführt.

Da es sich bei dem Gebäude um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO handelt ist eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO nicht möglich.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit ___/___ Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 8 Bauantrag XY auf Teilabriss des best. Wohnhauses und Neubau einer Doppelgaragen, Fl.Nr. XY, XY

GR Friedrich nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP teil. (Art. 49 GO)

Das Gremium nahm Einsicht in die vorliegenden Planzeichnungen. Die Familie König plant den Teilabriss des bestehenden Gebäudes und den Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB. Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit ___/___ Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Auf die Hochwasserproblematik wird hingewiesen.

TOP 9 Bauantrag XY auf Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit drei Carports und einem Stellplatz, Ringstr., Fl.Nr. XY

Das Gremium nahm Einsicht in die vorliegenden Pläne. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "Halfing Ost". Das Grundstück wurde mit der 7. Bebauungsplanänderung in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Auf dem Grundstück ist der Neubau von zwei Einfamilienhäusern geplant. Es sind verschiedene Befreiungen erforderlich. Unter anderem wird das Bauvorhaben außerhalb der Baugrenzen geplant.

Bei der Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes wurde ein Baufenster in der Mitte des Baugrundstücks eingefügt. Weiter sind Befreiungen hinsichtlich der Dachgestaltung, der Wandhöhe und der GRZ erforderlich.

Zudem befinden sich auf dem Grundstück Wasserleitungen der Gemeinde Halfing, deren genaue Lage derzeit ermittelt wird.

Nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans nur befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Unter den Begriff Grundzüge der Planung fallen hierbei nur Änderungen und Ergänzungen von **untergeordnetem Gewicht**; sie dürfen das der bisherigen Planung zugrundeliegende Leitbild nicht verändern oder zum Verlust des planerischen Grundgedankens führen. Aufgrund des Ausmaßes der erforderlichen Befreiungen kann man nicht von einem untergeordneten Gewicht sprechen und es wäre wohl erforderlich den Bebauungsplan zu ändern.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit ___/__ Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenzen, der **Wandhöhe**, **der GRZ und der Dachgestaltung** wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt.

TOP 10 Verbesserung Straßenentwässerung XY vor Anwesen XY XY, XY; Beschlussfassung über das weitere Vorgehen Die Vorsitzende erinnert an die bisherigen Besprechungen. Seitdem sind an den Anwesen Nr. 18 und Nr. 22 bauliche Maßnahmen zum Eigenschutz der Grundstücke vor zulaufendem Straßenwasser durchgeführt worden.

Derzeit läuft das Regenwasser von der Gemeindestraße immer auf das Grundstück Anwesen XY. So ist im XY des öfteren deren Keller vollgelaufen.

Hauptproblem ist hier die Straßenentwässerung der XY, die nur in einem sehr kurzen Abschnitt vorhanden ist und bei Starkregen überlastet ist.

Von Osten kommt Regenwasser aus über 700 m2 Straße, von Westen aus über 600 m2. Hinzu kommen noch einige Grundstückszufahrten, die auf die Straße hin entwässern.

Die Verwaltung (Herr Burkhardt) und die Bürgermeisterin waren hierzu schon im Gespräch mit den Grundstückseigentümern. Lösungsvorschlag ist, mit einer angepassten Wasserführung und ein paar zusätzlichen Straßeneinläufen das Wasser zu fassen und einem großen Sickerschacht zuzuführen. Der Sicherschacht kommt auf die Grundstückszufahrt von Frau X. Die Erteilung einer entsprechenden Dienstbarkeit wurde von Frau XY mündlich zugesichert.

Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu Angebote einzuholen.

Die Vorsitzende wird bevollmächtigt, den Auftrag bis zu einer Auftragssumme von 20.000,- Euro brutto zu vergeben.

TOP 11 XY; Genehmigung Jahresabschluss 2020

Die Vorsitzende gibt dem Gemeinderat den Jahresabschluss 2020 vom 06.07.2021 sowie das Anschreiben der AWO vom 07.07.2021 bekannt und gibt entsprechende Erläuterungen dazu.

Das Jahresergebnis 2020 weist einen Überschuss in Höhe von 86.843,97 € aus und liegt damit um rund 195.982 € **über** dem im Haushalt veranschlagten sowie genehmigten Defizit von 109.138 €.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit / Stimmen folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2020 des AWO-Hauses für Kinder wird vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Halfing genehmigt.

Kooperationsmodell "Instrumentenkarussell"; Antrag des XY auf finanzielle TOP 12 Unterstützung des Halfinger Bläserkreises e.V. und der XY im Schuljahr 2021/2022

Die Vorsitzende gibt den Antrag des XY auf finanzielle Unterstützung des XY und der XY beim Kooperationsmodell "Instrumentenkarussell" im Schuljahr 2021/2022 bekannt und gibt entsprechende Erläuterungen dazu.

Das Projekt wäre zusammen mit der 2. Schulklasse geplant.

Laut Bläserkreis würde das Projekt über das gesamte Schuljahr laufen. Die Kinder erhalten dabei grundlegende Kenntnisse für das jeweilige Instrument, lernen Rhythmus, Noten und Harmonierlehre im praktisch Tun. Nach der 7. Phase, gegen Ende des Schuljahres, wäre ein kleines Konzert und in den verbleibenden Wochen können die Kinder, ein vielleicht in der Zwischenzeit gefundenes Wunschinstrument vertiefen.

Nach derzeitigem Planungsstand wird der Kostenanteil für die Eltern mit 28 € im Monat angesetzt. Bei Gesamtkosten von 44 €/Monat und Kind würde so ein ungedeckter Betrag von 16 €/Monat und Kind verbleiben.

Die 2. Klasse wird im Schuljahr 2021/2022 von **24** Schulkindern besucht. Davon ist 1 Kind aus der Gemeinde Söchtenau und 1 Kind aus der Gemeinde Schonstett.

Ermittlung des ungedeckten Jahresbetrags:

Ungedeckter Jahresbetrag	4.608 €
./. Kostenanteil der Eltern: 24 x 28 €/Monat und Kind x 12 Monate =	8.064 €
24 Schulkinder x 44 €/Monat und Kind x 12 Monate =	12.672 €

Davon entfallen auf die Kinder aus der Gemeinde

Halfing	4.224 €
Schonstett	192 €
Söchtenau	192 €

Aus Sicht der Verwaltung ist zu dem Antrag kritisch anzumerken, dass die Gemeinde an der Planung des Projekts nicht beteiligt wurde und ohne Absprache mit der Gemeinde ein Kostenanteil für die Eltern von 28 € angesetzt wird. In gewisser Weise wird die Gemeinde hier vor vollendete Tatsachen gestellt, so dass sie schon fast nicht mehr aus kann. Ein gutes Miteinander sieht eigentlich anders aus. Sogar die Schule selbst wurde erst zum Schluss beteiligt.

Auch wird ausdrücklich erwähnt, dass es sich hier um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt.

In der Vergangenheit wurde von der Gemeinde bereits eine Bläserklasse und eine Streicherklasse gefördert. In den letzten Jahren lagen die Förderbeträge für beide Klassen bei 1.520,71 € (Jahr: 2020) und 1.940 € (Jahr: 2019).

Im Anschluss an seine Beratung fasst der Gemeinderat mit / Stimmen folgenden Beschluss:

Für das Kooperationsmodell "Instrumentenkarussell" wird dem Halfinger Bläserkreis e.V. mit der Grundschule Halfing für das Schuljahr 2021/2022 ein einmaliger Zuschuss in Höhe von **4.224 €** gewährt.

Bei den XY ebenfalls anzufragen, ob sich diese mit den vorstehend ausgewiesenen Beträgen an dem Kooperationsmodell beteiligen würden.

Für den Fall, dass sich diese Gemeinden nicht bzw. nicht entsprechend an der Finanzierungslücke beteiligen sollten, wird die dann noch verbleibende Finanzierungslücke zusätzlich von der Gemeinde Halfing übernommen.

Oder

Für das Kooperationsmodell "Instrumentenkarussell" wird dem XY mit der Grundschule Halfing für das Schuljahr 2021/2022 ein einmaliger Zuschuss in Höhe von € gewährt.

Bei den Gemeinden XY ist vom Bläserkreis ebenfalls anzufragen, ob sich diese mit den vorstehend ausgewiesenen Beträgen an dem Kooperationsmodell beteiligen würden.

Für den Fall, dass sich diese Gemeinden nicht bzw. nicht entsprechend an der Finanzierungslücke beteiligen sollten, wird die dann noch verbleibende Finanzierungslücke zusätzlich von der Gemeinde Halfing übernommen.

TOP 13 Sonstiges und Bekanntgaben

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Regina Braun die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Regina Braun

1. Bürgermeisterin

Anna Wenzke Schriftführer/in